Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 154
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 07. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. April 2020)

zum Thema:

Corona-Krise in Berlin – In welchem Umfang und von wem wurde Soforthilfe II in Anspruch genommen?

und **Antwort** vom 23. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23154
vom 07.04.2020
über Corona-Krise in Berlin – In welchem Umfang und von wem wurde Soforthilfe II in Anspruch genommen?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Dieser Bericht gibt den Sachstand zum 20.04.2020 (10 Uhr) wieder. Es ist aufgrund der derzeitigen Dynamik der Entwicklungen davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt der Befassung zumindest teilweise nicht mehr dem aktuellen Sachstand entspricht.

1. Wie viele Antragsteller gab es bislang im Rahmen des Programms Soforthilfe II des Senats[1]?

 Zu 1.:

 Am 20.04.2020 haben 210.173 Antragsstellende Soforthilfe II beantragt.

2. Wie vielen Antragstellern wurde Soforthilfe II genehmigt?

 Zu 2.:

 Genehmigt wurden 198.857 Anträge.

3. Wie viel Soforthilfe wurde absolut und im Durchschnitt ausgezahlt?

 Zu 3.:

 Absolut wurden 1.701.630.665,43 Euro, im Durchschnitt 8.560 Euro, ausgezahlt.

[1] https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php

4. Wie vielen Solounternehmern wurden 5.000 Euro ausgezahlt?

 Zu 4.:

 Insgesamt haben 30.975 Solounternehmer 5.000 Euro erhalten.

5. Wie vielen Selbstständigen bzw. Unternehmen mit „bis zu fünf Beschäftigten“ wurden a) 5.000 Euro, b) 9.000 Euro, c) 14.000 Euro d) 15.000 Euro ausbezahlt?

 Zu 5.:

 a) 59.583

 b) 34.080

 c) 46.317

 d) 0

6. Wie vielen Selbstständigen bzw. Unternehmen mit „bis zu zehn Beschäftigten“ [2] wurden a) 5.000 Euro, b) 9.000 Euro, c) 14.000 Euro d) 15.000 Euro ausbezahlt?

 Zu 6.:

 a) 121

 b) 222

 c) 596

 d) 11.038

7. Wie viele Antragsteller haben 5.000 Euro beantragt und stattdessen 14.000 bzw. 15.000 Euro ausbezahlt bekommen?

 Zu 7.:

 Keiner.

8. Wie viele Antragsteller haben aus ihrer Sicht überzahlte Zuschüsse wieder an die IBB zurückgezahlt?

 Zu 8.:

 Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Schriftlichen Anfrage haben 912 Antragsstellende Zuschüsse zurückgezahlt.

9. Wie wird die Richtigkeit der Angaben, u.a. dass sich Betriebsstätten oder der Firmensitz in Berlin befinden müssen[3], geprüft?

 Zu 9.:

 Es wird die jeweilige Adresse technisch überprüft. Antragstellende versichern die Richtigkeit ihrer Angaben, die in Stichproben bzw. im Nachgang geprüft werden können.

[2] https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/corona-soforthilfen-1737444

[3] **https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html**

10. Findet bzw. fand eine Plausibilitätsprüfung statt?

Zu 10.:

Ja, es finden technische Prüfungen statt, bei denen die IBAN und die Steuer-ID geprüft werden. Für noch nicht ausgezahlte Fälle des Bundeszuschusses werden die Kundendaten durch die Finanzbehörden mit dort verfügbaren Daten abgeglichen.

11. Dürfen Unternehmen, die aus einem Geflecht an kleinen rechtlich selbstständigen Firmen bestehen, die jeweils für sich die Kriterien der Landes- und/oder Bundessoforthilfe erfüllen, jeweils einzeln für diese Töchterunternehmen Soforthilfe beziehen[4]?

Zu 11.:

Ja, das ist grundsätzlich erlaubt. Antragsberechtigt sind alle Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (in Vollzeitäquivalent) mit Betriebsstätte in Berlin sowie Angehörige Freier Berufe mit Sitz in Berlin, die bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

12. Dürfen Unternehmer, die mehrere Solounternehmen betreiben, für jedes Unternehmen extra Soforthilfe vereinnahmen?

Zu 12.:

Für Solo-Selbstständige bzw. Freiberufler gilt, dass die selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird.

13. Wie stellt der Senat sicher, dass niemand den Zuschuss bekommt, der nicht anspruchsberechtigt ist?

Zu 13.:

Siehe Antwort zu 14.

14. Wird der Senat - und wenn ja, wie - prüfen, ob diejenigen, die den Zuschuss in Anspruch genommen haben, auch tatsächlich anspruchsberechtigt waren und sich auch tatsächlich in einer „existenzbedrohenden Wirtschaftslage durch die Corona-Krise“ befanden?

Zu 14.:

Die notwendigen Unternehmensdaten (wie Anschrift, Steuernummer etc.) werden erfasst, um ggf. Prüfungen vornehmen zu können. Einer etwaigen Überprüfung durch den Rechnungshof von Berlin, den Bundesrechnungshof, die Einrichtungen des Landes Berlin und des Bundes, das zuständige Finanzamt und die Europäische Kommission wird durch den Antragsstellenden zugestimmt. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des/der Antragsstellenden voraussichtlich nicht ausreichen, um den Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) nachzukommen (Liquiditätsengpass). Entsprechende Bestätigungen muss das antragstellende Unternehmen abgeben. Der Rückführung etwaiger Überkompensationen wird ebenso zugestimmt. Daten in

[4] „Sollten Sie für mehrere Unternehmen Anträge stellen, wird jedes Unternehmen einzeln betrachtet. Sie können also für jedes den Richtlinien entsprechende Unternehmen Bundesmittel beantragen, sofern Sie nicht bereits Bundesmittel beantragt haben.“ https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/faq-coronahilfen.html

Verbindung mit der Zuwendung müssen an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Die Investitionsbank Berlin (IBB) stellt sicher, dass die Daten von Amts wegen an die Finanzämter weiter gegeben werden können.

15. Wie viele Zuschussempfänger haben a) ihren Sitz, b) ihren Wohnsitz nicht in Berlin?

Zu 15.:

Alle Zuschussempfangenden haben ihre Betriebsstätte in Berlin.

16. Liegen dem Senat und/oder der IBB Informationen über betrügerische Beantragungen und/oder Vereinnahmungen vor?

Zu 16.:

Ja, die IBB steht hierzu in engem Austausch mit den beteiligten Hausbanken und dem Landeskriminalamt.

17. Welche linksextremen Szene- und Infoläden haben Zuschuss beantragt und erhalten?

Zu 17.:

Eine Auswertung dazu ist nicht möglich.

18. Wie viele linksextreme bzw. „autonome“ Szene- und Infoläden [5] haben Zuschuss beantragt und erhalten?

Zu 18.:

Eine Auswertung dazu ist nicht möglich.

Berlin, den 23. April 2020

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

[5] https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/extremismus/linksextremismus/erscheinungsformen/#panel-16767-6